OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-750554/2/BP/BR

Datum: Linz, 9. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der M H, MBA, vertreten durch O Rechtsanwalts KG, x, G, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 8. Mai 2018, GZ: IKD-2018-4711/19-R, betreffend Abweisung eines Antrages auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbes der x Staatsangehörigkeit

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Beschwerdeführerin für den Fall des Erwerbes der x Staatsangehörigkeit binnen zwei Jahren ab Zustellung dieses Erkenntnisses die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bewilligt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Mai 2018, GZ: IKD-2018-4711/19-R, wurde das Ansuchen der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der x Staatsangehörigkeit gemäß § 28 Abs 1 und 2 StbG abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde in der rechtlichen Beurteilung ua. Folgendes aus:

„Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 StbG ist einem Staatsbürger für den Fall des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn sie wegen der von ihm bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegt und - soweit Gegenseitigkeit besteht - der fremde Staat der Beibehaltung zustimmt sowie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind.

Es wurden im Antrag von Frau M H, MBA, keine Gründe dargetan, die eine Beibehaltung ihrer Staatsbürgerschaft als im Interesse der Republik Österreich gelegen erscheinen lassen.

Im gegenständlichen Antrag werden insbesondere berufliche, aber auch private Gründe für die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft ins Treffen geführt.

Verlust des Aufenthaltsstatusses, längerer Auslandsaufenthalt, Arbeitseinschränkungen und Karriereeinschränkungen in x, Sicherheitscheck (security clearance)

Frau M H, MBA, soll lt. Schreiben ihres Arbeitgebers D mit Juni 2018 in den nächsten Jahren mehrere Auslandsentsendungen absolvieren.

Die Antragstellerin führte in ihrem Schreiben an, dass ihre permanente Aufenthaltsgenehmigung am 3. Mai 2017 mit einem fünfjährigen Reisevisum ausgestellt wurde. Die Aufenthaltsgenehmigung muss vor dem 3. Mai 2022 verlängert werden. Als Permanent Resident benötigt man für die Wiedereinreise nach x ein Rückreisevisum, welches nur ausgestellt wird, wenn man innerhalt der letzten 5 Jahre vor der Antragstellung mindestens 2 Jahre in x war. Andernfalls verliert man den permanenten Aufenthaltstitel wieder.

Frau H übermittelte im Schreiben vom 14. Februar 2018 eine Aufstellung der im In- und Ausland verbrachten Tage vom 3. Mai 2017 bis zum 3. Mai 2022. Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass sie nach heutigem Wissensstand 429 Tage in x verbringen wird. Die Mindestanzahl ist jedoch 730 Tage, um die Bedingungen für die Verlängerung des

Rückreisevisums und somit für den Erhalt eines permanenten Aufenthaltstitels zu erfüllen.

Es ist allein aufgrund dieser Aufstellung derzeit noch nicht ersichtlich, ob tatsächlich ein Zeitraum von 429 Tagen bestehen würde, während dessen sie in x aufhältig ist und dass in diesem Zusammenhang ein besonders berücksichtigungswürdigender Grund vorliegt.

In der Stellungnahme vom 24.04.2018 teilte Frau H mit, dass es in der Tat sehr schwierig sei, genau vorauszusagen, wie viele Tage sie in x verbringen wird. Sie schließt jedoch aus heutiger Sicht aus, dass sie jemals auf die 730 erforderlichen Tage kommen wird.

Die Antragstellerin gab in ihrem Ansuchen u.a. an, dass es für sie erforderlich ist, die x Staatsangehörigkeit zu erwerben, um Projekte im öffentlichen Dienst bei D aktiv leiten zu können. In diesem Fall müssen Sicherheitschecks durchlaufen werden und hierfür ist die x Staatsangehörigkeit erforderlich.

Sie legte auch dar, dass sie ohne x Staatsangehörigkeit in ihrer Berufsausübung und Karriere stark beeinträchtigt sei und ca. 30 % aller Mitarbeiter bei D pro Jahr befördert werden. Sie wurde innerhalb von dreieinhalb Jahren noch nie befördert, obwohl sie als zukünftige Führungskraft eingestuft sind und für Auslandsentsendungen vorgesehen sind. Die Antragstellerin schließt daraus, dass es nicht an ihrem Leistungspotential liegt.

Zu beruflich geltend gemachten bzw. aufenthaltsrechtlichen Ausführungen wird festgehalten, dass allenfalls zu überwindende Formalitäten zur Erlangung einer rechtmäßigen aufenthalts- und arbeitsmarktrechtlichen Stellung laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) per se grundsätzlich keine Beeinträchtigungen iSd § 28 Abs. 2 StbG darstellen.

In der Stellungnahme vom 24.04.2018 teilte Frau H bezüglich der Arbeitseinschränkungen in x schriftlich mit, dass sie derzeit nur für etwa 50 % der Projekte einsetzbar ist und sich diese Einschränkung nicht nur auf ihre zukünftige berufliche Weiterentwicklung bezieht.

Dazu wird festgehalten, dass die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft in § 28 StbG 1985 seitens des Gesetzgebers rechtlich nicht (lediglich) dazu benützt wurde, um Leitungsfunktionen und Karrieresprünge in anderen Ländern zu ermöglichen. Vergleichend mit dem Wahlrecht wird darauf verweisen, dass sogar das demokratische Grundrecht des Wahlrechts keine Beibehaltung begründet.

Angeführt wird hierzu die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH), wonach die mangelnde Möglichkeit, das Wahlrecht ausüben zu können, bewirkt lt. Entscheidung des VwGH vom 20.9.2011, 2009/01/0023, ebenso keinerlei Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens im Sinne des § 28 Abs. 2 StbG.

Allfällige Probleme bzw. Ängste im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Aufenthaltsstatus in x können nicht zu einer positiven Erledigung des Antrages führen. Auch diesbezüglich wird auf die Judikatur hinsichtlich der aufenthalts- und arbeitsmarktrechtlichen Stellung verweisen.

Laut Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) muss es sich bei den besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im Sinne des § 28 Abs. 2 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG 1985) um konkret zu erwartende Beeinträchtigungen handeln und nicht um solche, die von ungewissen, insbesondere in der Zukunft vom Beibehaltungswerber selbst zu setzenden Handlungen abhängen (VwGH 20.09.2011, 2009/01/0023).

Hausbesitz in Österreich
In Bezug auf den Haus- und Grundbesitz der Familie und der Vererbung im Jahr 2016 konnte nicht dargestellt werden, inwiefern in diesem Zusammenhang mit einer extremen Beeinträchtigung zu rechnen sei. Darüber hinaus wird angemerkt, dass nach der österreichischen Rechtsordnung etwa die staatsbürgerschaftsrechtliche Stellung keinen Einfluss auf ein allfälliges Erbrecht hat.

Dazu wird festgehalten, dass die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft in § 28 StbG 1985 seitens des Gesetzgebers rechtlich nicht dazu benützt wurde, um Besitz in anderen Ländern zu ermöglichen.

Familien- und Freundeskreis in Österreich, Pflege der Eltern
Frau H hat in Bezug auf die Notwendigkeit der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft angeführt, dass sie eine starke Beziehung zu Österreich, sowie zu Familie und Freunden habe und sie diese regelmäßig besuchen wolle. Sie möchte sich auch die Möglichkeit offen halten, bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes ihrer Eltern kurzfristig nach Österreich zurückkehren zu können. Sie möchte in diesem Fall auch in der Lage sein, wieder ihren Lebensunterhalt in Österreich bestreiten zu können.

Die angeführten Ausführungen betreffend der Eltern haben grundsätzlich spekulativen Charakter und lassen eine konkrete Darlegung vermissen, inwiefern die Rückkehr nach Österreich durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft extrem beeinträchtig wäre. Was die eventuelle künftige Altenpflege der Eltern betrifft, wird darauf verwiesen, dass die Pflege der Eltern eine jedermann treffende rechtliche oder sittliche Verpflichtung darstellt und deshalb kein Grund für die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft ist.

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diesbezüglich eine extreme und konkrete Beeinträchtigung gegeben sein sollte.

Einerseits wird angemerkt, dass die Verbundenheit zu Österreich - mag sie auch noch so intensiv sein - keine über das übliche Maß hinausgehenden, extremen und konkreten Beeinträchtigungen iSd § 28 Abs. 2 StbB darstellen kann.

Andererseits wird auch ein zukünftiger weiterer Kontakt mit der Familie und Freunden in Österreich durch den Verlust der Staatsbürgerschaft nicht beeinträchtigt. Eine Einreise nach Österreich wäre auch bei einem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft möglich, wenngleich es im Fall von längeren Zeiträumen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen einzuhalten gilt.

Im Übrigen wäre gemäß § 10 Abs. 4 StbG 1985 der Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft eventuell möglich.

Ausbildung und Berufsausübung in Österreich, Ausbildung in x
Ein allfälliger in der fernen Zukunft geplanter Rückzug nach Österreich sowie das Erhalten der Möglichkeit in Österreich leben und die Karriere später in Österreich fortsetzen zu können, stellen sehr ungewisse und nicht näher konkretisierte Maßnahmen dar. Insbesondere wurden keine Gründe genannt, inwiefern sich die Beibehaltungswerberin bei der Umsetzung dieser Absichten im Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft tatsächlich mit extremen und konkret zu erwartenden Beeinträchtigungen iSd § 28 Abs. 2 StbG konfrontiert sieht.

Allein die Schwierigkeiten und Arbeitseinschränkungen in x und die damit zusammenhängende Voraussetzung der x Staatsangehörigkeit sowie die Karriereeinschränkungen reichen daher nicht für eine positive Entscheidung des Ansuchens aus, zumal es Frau M H, MBA, freisteht, die x Staatsbürgerschaft unter Verlust der österreichischen anzunehmen.

Es wird darauf verwiesen, dass jeder der sich dazu entschließt im Ausland zu leben mit gewissen Beeinträchtigungen rechnen muss. Ganz generell hält der VwGH in seiner Entscheidung vom 15. November 2000, 2000/01/0354, fest, dass es sich bei den § 28 Abs. 2 StbG normierten ‚besonders berücksichtigungswürdigenden Gründen' um extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens des Staatsbürgers handeln muss.

Die Ausführungen lassen eine extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens im Sinne des § 28 Abs. 2 StbG im Falle der Nichtannahme der x Staatsbürgerschaft nicht von vornherein als ausgeschlossen erscheinen. Letztlich konnte aber seitens der Behörde insgesamt keine konkrete Benachteiligung und extreme Beeinträchtigung im Sinne des § 28 Abs. 2 StbG festgestellt werden.

Umstände, die auf den Großteil der im Ausland lebenden Österreicherinnen und Österreicher zutreffen, können nicht als besonders berücksichtigungswürdige Gründe iSd § 28 Abs. 2 StbG herangezogen werden. Dazu zählen unter anderem emotionale und verwandtschaftliche Bindungen zu Österreich oder auch zum derzeitigen Aufenthaltsstaat.
Auch wenn diese verständlich und nachvollziehbar sind, müssen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber hinausgehende Umstände geltend gemacht werden.

Wer sich für ein Leben im Ausland entscheidet, hat mit gewissen Beeinträchtigungen zu rechnen. Von der Antragstellerin konnte nicht aufgezeigt werden, dass die gegenständlichen Nachteile das übliche Maß überschreiten.

Aus den oben angeführten Gründen spricht die Behörde den seitens des Beibehaltungswerbers dargelegten Gründen den Charakter als 'extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens' ab."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf vom 13. Juni 2018, worin ua. Folgendes ausgeführt wird:

„1) Sachverhalt:
Die Beschwerdeführerin wurde am x in S als einzige Tochter von Mag. N B H und Oberstudienrat Mag. W H geboren und hat bis zum 27 Lebensjahr in Österreich gelebt. Der Hauptwohnsitz in Österreich ist seit ihrer Geburt x, A. Die Beschwerdeführerin ist österreichische Staatsbürgerin.

Die Beschwerdeführerin arbeitet seit Oktober 2014 bei der Firma D und hat im Mai 2017 mit Hilfe ihres Arbeitgebers D eine permanente Aufenthaltserlaubnis für x erworben.

Die Beschwerdeführerin beabsichtigt nunmehr die x Staatsbürgerschaft zu erwerben und hat zu diesem Zweck um Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß §28 Abs. 1 und 2 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 angesucht.

Mit Bescheid des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung vom 08.05.2018 wurde dieser Antrag abgewiesen.

2) Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit:

Gemäß Artikel 131 Abs. 1 Z 1 BVG ist die Beschwerde gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde, des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung, zulässig.

Die Beschwerde ist rechtzeitig, da der bezughabende Bescheid am 22.05.2018 zugestellt wurde.

3) Beschwerdeumfang:

Durch den angefochtenen Bescheid erachtet sich die Beschwerdeführerin in ihren subjektiven Rechten verletzt. Aus diesem Grund wird der Bescheid in seinem gesamten Umfang angefochten. Geltend gemacht wird inhaltliche Rechtswidrigkeit.

4) Beschwerdegründe:

Inhaltliche Rechtswidrigkeit:
Vorerst darf hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin angeführten Gründe für ihren Antrag auf Beibehaltung der Österreichischen Staatsbürgerschaft auf das bisherige Verfahren insbesondere auch die im angefochtenen Bescheid angeführten Gründe und auf die von der Beschwerdeführerin bereits vorgelegten Urkunden verwiesen werden.

Von der belangten Behörde wurde der Antrag im wesentlichen abgelehnt, weil sich aus deren Sicht durch den Sachverhalt keine extremen Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens der Beschwerdeführerin im Sinn des §28 Abs. 2 StbG ergeben würden.

Diese Ansicht ist aus Sicht der Beschwerdeführerin nicht richtig. Wie die Beschwerdeführerin durchaus glaubhaft darlegt, hätte die Nichtannahme der x Staatsbürgerschaft im konkreten Fall die Auswirkung, dass sie aufgrund der Vorgaben ihres Dienstgebers und

der damit verbundenen Auslandsaufenthalte in x ihren Aufenthaltstitel in x (permanent residency) verlieren würde.
Gemäß den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes in seiner richtungsweisenden Entscheidung vom 20.09.2011 GZ2009/01/0023 ist der Verlust der permanent residency (im seinerzeitigen Fall die x) durchaus als Anhaltspunkt für eine extreme Beeinträchtigung des Familien- und Privatlebens anzusehen. Die Beschwerdeführerin hat in diesem Zusammenhang nachvollziehbar vorgebracht, dass sie im Zeitraum Mai 2017 bis Mai 2022 voraussichtlich 429 Tage in x verbringen wird, die Mindestanzahl jedoch 730 Tage beträgt, um die Verlängerung des Rückreisevisums sowie den Erhalt eines permanenten Aufenthaltstitels zu erfüllen. Auch wenn dies nicht exakt auf den Tag abschätzbar ist konnte sie jedoch (ebenfalls nachvollziehbar) darlegen, dass auszuschließen ist, dass diese 730 Tage erreicht werden.

In der zitierten Entscheidung ist es die Tatsache, dass die dortige Beschwerdeführerin über einen Nebenwohnsitz in Österreich verfügt der darauf hindeutet, dass längere Auslandsaufenthalte zu erwarten sind, im gegenständlichen Fall ist es die berufliche Entsendung ins Ausland, die das Aufenthaltsrecht der Beschwerdeführerin erheblich beeinträchtigen wird, und aus Sicht der Beschwerdeführerin ein noch gewichtigeres Argument darstellt.

Den Erläuterungen zur Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998 (RV1283BLGNR20.GP), mit der der gegenständliche Tatbestand des § 28 Abs.2 StbG geschaffen wurde ist zu entnehmen, dass es durch die Einführung dieses Paragraphen möglich sein solle extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens des Staatsbürgers zu vermeiden, die sich aus der Nichtannahme der Staatsangehörigkeit oder dem Verlust der Staatsbürgerschaft ergeben könnten. Um den Vorgaben des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung zu tragen müssen es sich bei den künftig zu erwartenden Beeinträchtigungen um konkret zu erwartende Beeinträchtigungen handeln und nicht um solche die von ungewissen in der Zukunft von der Antragstellerin selbst zu setzenden Handlungen abhängen. Dieser Rechtssatz lässt naturgemäß einen gewissen Interpretationsspielraum offen. Aus Sicht der Beschwerdeführerin sind jedoch ihre Ausführungen hinsichtlich der zu erwartenden Auslandsaufenthalte derart konkret, dass sie diesem Rechtssatz Genüge tun.

Wenn die Behörde weiters verneint, dass allenfalls zu überwindende Formalitäten zur Erlangung einer rechtmäßigen aufenthalts- und arbeitsmarktrechtlichen Stellung keine Beeinträchtigung im Sinn des § 28 Absatz 2 StbG. darstellen, ist dem entgegenzuhalten, dass im konkreten Fall die Beschwerdeführerin, ja bereits eine permanente Aufenthaltsbewilligung hat und deren Verlust droht.
Sollte die Beschwerdeführerin sich dem Entwicklungsplan ihres Dienstgebers widersetzen, bestünde die große Gefahr, dass sie ihren Arbeitsplatz zur Gänze verliert. Es geht hier also nicht nur darum, die Karriere zu fördern, sondern viel mehr darum, dass gesichert ist, den Arbeitsplatz zu behalten. Es muss darauf verwiesen werden, dass die Beschwerdeführerin bereits seit rund 4 Jahren bei der Firma D arbeitet und der Verlust dieses Arbeitsplatzes für sich bereits eine intensive Beeinträchtigung darstellen würde.
Der Verweis der Behörde, dass das Grundrecht des Wahlrechtes keine Beibehaltung begründet stellt aus Sicht der Beschwerdeführerin im konkreten Fall kein relevantes Argument dar.
Beweis: vorgelegte Urkunden, vorliegende Schriftsätze.

Wenn die Behörde weiters diverse Ausführungen aus der ebenfalls einschlägigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.05.2016 RA2016/01/0058 heranzieht ist dem entgegenzuhalten, dass im Gegensatz zu dem dort gelagerten Fall die Beschwerdeführerin sehrwohl konkrete Umstände darlegen konnte, die den befürchteten Verlust der permanent residency sehr wahrscheinlich machen.

Zusätzlich zu den bis dato vorgelegten Beweisen wird als weiteres Beweismittel die Einvernahme der Beschwerdeführerin vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beantragt, wobei dringend ersucht wird einen Termin im Zeitraum 02.07.2018 bis 13.07.2018 zu finden, da die Beschwerdeführerin in diesem Zeitraum in Österreich aufhältig sein wird und eine neuerliche Anreise mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden ist, Beweis: Einvernahme der Beschwerdeführerin, die über die Kanzlei ihres Rechtsvertreters stellig gemacht werden kann

Aus obigen Gründen stellt die Beschwerdeführerin durch ihre ausgewiesene Vertretung nachstehenden

Antrag

das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1) gemäße §44 VWGVG eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung der Beschwerdeführerin durchfuhren.
2) Den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft stattgegeben wird
3) In eventu die Verwaltungsrechtssache aufheben und an die Behörde Erster Instanz zurückverweisen.“

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 19. Juni 2018 vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie das Beschwerdevorbringen.

Gemäß § 24 Abs 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteienantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage

hinreichend geklärt war, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Zudem verzichtete die rechtsfreundliche Vertretung der Bf in einem Telefonat vom 29. Juni 2018 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Die Bf wurde am x in S geboren und besitzt von Geburt an die österreichische Staatsbürgerschaft.

Seit dem Jahr 2012 lebt die Bf in x. Sie verbringt jährlich drei bis vier Wochen ihres Urlaubes in Österreich, um Verwandte und Freunde zu besuchen. Im Jahr 2016 wurde die Bf Eigentümerin ihres Elternhauses in A, Grundstücksnummer x, EZ x, KG O.

Mit Schreiben vom 27. Dezember 2017 brachte die Bf einen Antrag auf Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der x Staatsangehörigkeit beim Amt der Oö. Landesregierung ein.

Eine permanente Aufenthaltsgenehmigung für x samt einem fünfjährigen Reisevisum wurde der Bf am 3. Mai 2017 ausgestellt. Eine Verlängerung des Reisevisums ist vor dem 3. Mai 2022 erforderlich. Als „Permanent Resident“ benötigt man nach Ablauf des fünfjährigen Reisevisums für die Wiedereinreise nach x ein Rückreisevisum. Die Erteilung des Rückreisevisums und somit die Beibehaltung der permanenten Aufenthaltsgenehmigung erfordern, einen mindestens zweijährigen Aufenthalt (entspricht 730 Tagen) in x in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung.

Die Bf ist seit Oktober 2014 bei D, einem internationalen Beratungsunternehmen im Bereich Strategie und Innovation tätig. Die Leitung von Projekten im öffentlichen Dienst, die etwa 50 % des Auftragsvolumens von D darstellen, ist der Bf in x verwehrt, da sie mangels x Staatsangehörigkeit die erforderlichen Sicherheitschecks nicht bestehen würde.

Aufgrund ihrer beschränkten Einsetzbarkeit für Projekte in x soll die Bf auf Anordnung ihres Arbeitgebers D in den nächsten fünf Jahren, beginnend mit Juni 2018, mehrere längerfristige Auslandsentsendungen absolvieren. Die Dauer eines Auslandsaufenthaltes beträgt mindestens 12 bis maximal 36 Monate.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 übermittelte die Bf eine Aufstellung der im In- und Ausland verbrachten Tage im Gültigkeitszeitraum ihres fünfjährigen Reisevisums vom 3. Mai 2017 bis zum 3. Mai 2022. Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass die Bf voraussichtlich 429 Tage in x verbringen wird.

In ihrer Stellungnahme vom 24. April 2018 führte die Bf aus, eine exakte Voraussage der Tage, die sie in x verbringen werde, sei schwierig. Sie könne jedoch ausschließen, dass sie jemals auf die für die Erteilung des Rückreisevisums erforderlichen 730 Tage kommen werde.

II.

Dass die Bf im Gültigkeitszeitraum ihres x Reisevisums vom 3. Mai 2017 bis 3. Mai 2022 jedenfalls weniger als 730 Tage in x verbringen wird, ergibt sich sowohl aus der übermittelten Aufstellung der Bf vom 14. Februar 2018 als auch aus dem Schreiben eines Vorgesetzten der Bf vom 15. Dezember 2017, wonach die Bf aufgrund der beschränkten Einsetzbarkeit für Projekte in x in den nächsten fünf Jahren für mehrere Monate Auslandsentsendungen nach S, H und S zu absolvieren hat. Ihr Grundbesitz und die familiären Bindungen in Österreich legen zudem nahe, dass die Bf auch weiterhin mehrere Wochen jährlich in Österreich verbringen wird. Wie die Bf selbst ausführt, kann die Berechnung der Tage, die sie während des Gültigkeitszeitraumes ihres Reisevisums in x verbringen wird, von den tatsächlichen Aufenthaltszeiten geringfügig abweichen. Aufgrund der Dauer der beruflichen Auslandsaufenthalte in x von mindestens 12 Monaten bis maximal 36 Monaten sowie der beabsichtigten Besuche in Österreich ist in Anbetracht des glaubhaften und schlüssigen Vorbringens der Bf davon auszugehen, dass sich die Bf im Gültigkeitszeitraum ihres fünfjährigen Reisevisums voraussichtlich nur etwa 430 Tage in x aufhalten wird.

Ansonsten ergibt sich der festgestellte Sachverhalt völlig widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt sowie den von der Bf vorgelegten Unterlagen, weshalb auf eine detaillierte Beweiswürdigung verzichtet werden kann.

III.

III.1.1. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung ergibt sich nach Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG. Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

III.1.2. Gemäß § 10 Abs 1 des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 32/2018, darf einem Fremden die Staatsbürgerschaft, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. [...];

2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
7. [...] und
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

Nach § 28 Abs 1 StbG ist einem Staatsbürger für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27) die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn

1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegt, und – soweit Gegenseitigkeit besteht – der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt sowie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind, oder
2. es im Fall von Minderjährigen dem Kindeswohl entspricht.

Nach Abs 2 leg cit gilt dasselbe für Staatsbürger, wenn sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben haben und in ihrem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt.

§ 28 Abs 3 StbG normiert, dass die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nur auf schriftlichen Antrag und unter der Bedingung bewilligt werden darf, dass die fremde Staatsangehörigkeit binnen zwei Jahren erworben wird.

III.2.1. Vorweg ist festzuhalten, dass die Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nach § 28 StbG kein Ermessensakt ist, sondern bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen vielmehr ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung besteht (vgl VwGH 4. April 1990, 89/01/0119; 20. September 2011, 2009/01/0023; 24. Mai 2016, Ra 2016/01/0058).

Eine Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der x Staatsangehörigkeit kommt im konkreten Fall der Bf nur dann in Betracht, wenn in ihrem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund gemäß § 28 Abs 2 StbG vorliegt. Nach den Ausführungen der Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998, mit welcher dieser Tatbestand geschaffen wurde, soll es damit möglich sein, extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens des Staatsbürgers zu vermeiden, die sich aus der Nichtannahme der Staatsangehörigkeit oder dem Verlust der Staatsbürgerschaft ergeben (vgl VwGH 15. November 2000, 2000/01/0354; 20. September 2011, 2009/01/0023; 24. Mai 2016, Ra 2016/01/0058 mit Hinweis auf die Gesetzesmaterialien RV 1283 BlgNr 20. GP, S 10).

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen müssen konkret sein. Es handelt sich bei den gegenständlich zu bewertenden Beeinträchtigungen um solche, die sich in der Zukunft ergeben können. Dabei muss es sich um konkret zu erwartende Beeinträchtigungen handeln und nicht um solche, die von ungewissen, in der Zukunft vom Beibehaltungswerber selbst zu setzenden Handlungen abhängen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind daher am bisherigen Gesamtverhalten der Beibehaltungswerberin zu messen, aus dem eine Zukunftsprognose zu erstellen ist (vgl VwGH 15. November 2000, 2000/01/0354; 20. September 2011, 2009/01/0023; 24. Mai 2016, Ra 2016/01/0058).

Im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bringt die Bf vor, ihr langfristiges Ziel sei es, nach Österreich zurückzukehren und in ihrer Heimat beruflich Fuß zu fassen. Darüber hinaus führt die Bf aus, die österreichische Staatsbürgerschaft sei zur Erfüllung ihrer familiären Pflichten im Falle einer allfälligen Pflegebedürftigkeit ihrer Eltern erforderlich, um sich längerfristig in Österreich aufhalten und einer Beschäftigung nachgehen zu können. Abgesehen von dem spekulativen Charakter dieser Vorbringen, die eine konkret zu erwartende Beeinträchtigung des Privat- Familienlebens vermissen lassen, ist festzuhalten, dass – wie die belangte Behörde zutreffend ausführt – allenfalls zu überwindende Formalitäten zur Erlangung einer rechtmäßigen aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Stellung keine extremen Beeinträchtigungen im Sinne des § 28 Abs 2 StbG darstellen (vgl VwGH 20. September 2011, 2009/01/0023).

Vor diesem Hintergrund führt auch das Vorbringen der Bf, bei Aufgabe der österreichischen Staatsbürgerschaft wäre eine Wiedererlangung aufgrund einer potentiellen Veränderung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht gesichert und könnte sie von einer langen Verfahrensdauer betroffen sein, nicht zum Erfolg.

Den Ausführungen der Bf, die Übergabe des Elternhauses sei an die Bedingung geknüpft gewesen, dass die Bf die österreichische Staatsbürgerschaft behalte, ist das Schreiben des Vaters der Bf von Februar 2018 entgegenzuhalten, wonach die Überschreibung des Hauses lediglich an die Rückkehr der Bf nach Österreich gebunden ist. Es wird demnach keine Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens der Bf durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft dargelegt.

Wie aus den obzitierten Gesetzesmaterialien zu § 28 Abs 2 StbG deutlich wird, sind bei der Beurteilung des Vorliegens berücksichtigungswürdiger Gründe jedoch auch Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens zu beachten, die sich aus der Nichtannahme der fremden Staatsangehörigkeit ergeben.

Diesbezüglich hielt der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 20. September 2011, 2009/01/0023, und vom 24. Mai 2016, Ra 2016/01/0058, fest, dass eine extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens im Falle des konkret zu befürchtenden Verlustes der „Green Card“ und der damit verbundenen Beeinträchtigung des Einreise- bzw Aufenthaltsrechts in die bzw in den USA in Betracht kommt.

Die Bf ist im Besitz einer permanenten Aufenthaltsgenehmigung für x mit einem fünfjährigen Reisevisum für einen Gültigkeitszeitraum von 3. Mai 2017 bis 3. Mai 2022. Nach Ablauf des fünfjährigen Reisevisums benötigt man als „Permanent Resident“ im Falle von Auslandsreisen für die Wiedereinreise nach x ein Rückreisevisum. Dieses setzt einen mindestens zweijährigen Aufenthalt (entspricht 730 Tagen) in x in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung voraus, andernfalls man den permanenten Aufenthaltsstatus verliert.

Beginnend mit Juni 2018 wird die Bf beruflich angeordnete Auslandsentsendungen mit einer Dauer von mindestens 12 bis maximal 36 Monaten nach S, H und S absolvieren und sich somit voraussichtlich nur etwa 429 Tage im Gültigkeitszeitraum ihres Reisevisums in x aufhalten.

Angesichts der enormen Differenz zwischen der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer von 429 Tagen und der für die Erteilung des Rückreisevisums erforderlichen Aufenthaltsdauer in x von 730 Tagen ist es - auch unter Bedachtnahme auf etwaige Abweichungen von der veranschlagten Dauer der Auslandsentsendungen sowie der Besuche in Österreich - auszuschließen, dass

die Bf die Voraussetzungen für die Erteilung eines Rückreisevisums nach x erfüllen wird.

Es ist folglich von der Versagung des Rückreisevisums und dem Verlust des permanenten Aufenthaltsstatus der Bf auszugehen, weshalb die Bf in ihrem Einreise- und Aufenthaltsrecht in x im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erheblich beeinträchtigt wird. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde liegen demnach jedenfalls eine konkrete Benachteiligung sowie eine extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens, die sich aus der Nichtannahme der x Staatsangehörigkeit ergeben, vor.

Die Bf zeigt überdies weitere für die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft berücksichtigungswürdige Gründe aus dem Privat- und Familienleben auf, indem sie vorbringt, seit 2014 bei dem internationalen Beratungsunternehmen D beschäftigt zu sein, dessen Auftragsvolumen zu etwa 50 % aus Projekten für den öffentlichen Dienst in x bestehe. Da die Mitwirkung an diesen Projekten die Absolvierung von Sicherheitschecks voraussetze, welche sie mangels x Staatsangehörigkeit jedoch nicht bestehen könne, sei sie nur beschränkt in x einsetzbar. Aus diesem Grund werde sie auch in Ausübung ihrer Tätigkeit als Unternehmensberaterin in den nächsten fünf Jahren mehrmals für längerfristige Projekte ins Ausland entsendet und sei von finanziellen Einbußen sowie mangelnden Beförderungschancen betroffen.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich liegt aufgrund der beschränkten Einsetzbarkeit der Bf für Projekte in x und der infolgedessen angerordneten mehrmonatigen Auslandsentsendungen nach x, die zudem konkret den Verlust der permanenten Aufenthaltsgenehmigung befürchten lassen, jedenfalls eine extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens der Bf iSd § 28 Abs 2 StbG im Falle der Nichtannahme der x Staatsbürgerschaft vor.

Mit Bedacht auf die obzitierten Ausführungen der Staatsbürgerschaftsnovelle 1998, wonach durch den Tatbestand des § 28 Abs 2 StbG extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens des Staatsangehörigen vermieden werden sollen, die sich aus der Nichtannahme der Staatsangehörigkeit oder dem Verlust der Staatsbürgerschaft ergeben, erfüllt die Bf somit die Voraussetzungen für die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Darüber hinaus erfüllt die Bf augenscheinlich auch alle übrigen Bewilligungsvoraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 2 bis 6 und 8 StbG.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal es sich bei der Beurteilung der hier geltend gemachten extremen Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens um eine rein einzelfallbezogene Frage handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree